

c) die Übermittlung der Signale der Rundfunk- und Fernseh Rundfunksender des ORF an die Empfangsanlagen nicht vorgesehen ist, obwohl dies ohne unverhältnismäßig großen Aufwand möglich wäre. Die „integrale“, dh zeitlich synchrone, vollständige und unveränderte Weiterleitung von Rundfunksendungen über Gemeinschaftsantennenanlagen und Kabel wird als „passiver“ oder „unechter“ Kabelrundfunk bezeichnet. Zwischen den Parteien des Verwaltungsgerichtshofverfahrens ist es in Übereinstimmung mit der überwiegenden Lehre und der Verwaltungspraxis (vgl zuletzt *Holoubek*, Rundfunkfreiheit und Rundfunkmonopol [1990] 141 f) nicht strittig, daß der „passive“ oder „unechte“ Kabelrundfunk nicht Rundfunk iSd Art I Abs I BVG-Rundfunk ist. Die rechtlichen Grundlagen des „passiven“ oder „unechten“ Kabelrundfunkes liegen ausschließlich in den mit der Nov BGBI 1977/345 zur RundfunkV getroffenen fernmelderechtlichen Regelungen (vgl *Öhlinger*, RfR 1983, 38 und *Schäffer*, DÖV 1987, 1086). Diese enthalten keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Übermittlung der Aussendungen ausländischer Rundfunksender (vgl 366 BlgNR 14. GP, 9 und 10; *Schäffer*, aaO).

Auf dem Boden dieser Rechtslage ist der Bf beizupflichten, daß die Frage der Bewilligung zum Betrieb „passiven“ oder „unechten“ Kabelrundfunkes, wie er von ihr angestrebt wird, in der RundfunkV abschließend geregelt ist. Nach diesen Bestimmungen ist es für die Zulässigkeit des Betriebes einer Antennenanlage aber

nicht von Bedeutung, ob es sich bei den „integral“ weitergeleiteten Sendungen um Programme ausländischer Sender handelt, die ihrem Inhalt nach ausschließlich oder überwiegend für Österreich bestimmt sind. Der RundfunkV ist auch nicht zu entnehmen, daß die Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer Antennenanlage abgelehnt werden darf, wenn mit dieser Anlage Signale empfangen werden sollen, welche im Ausland unter Nichteinhaltung des Internationalen Fernmeldevertrages ausgestrahlt werden. Hält man - im Sinne einer zum Inhalt der Gegenschrift erhobenen Stellungnahme des BKA-VD - daran fest, daß passiver Kabelrundfunk nicht unter den Rundfunkbegriff des Art I Abs I BVG-Rundfunk fällt (wogegen seitens des VwGH keine Bedenken bestehen), dann kann die Einspeisung von Programmen, welchen Inhaltes auch immer, in ein Kabelrundfunknetz nicht als Rundfunk iSd genannten BVG angesehen werden. Soll aber solcher Rundfunk nicht betrieben werden, dann scheidet auch die Berufung auf das zum „aktiven“ Kabelrundfunk ergangene Erk VfSlg 9909/1983.

So gesehen bietet die Rechtslage keine Handhabe, der von der bei Beh angenommenen Gefahr einer „Umgehung des BVG-Rundfunk“ (bzw des Rundfunkmonopols des ORF) im Wege einer Versagung der nach § 2 Abs 4 RundfunkV notwendigen Bewilligung zu begegnen.

Der angefochtene Bescheid war somit gern § 42 Abs 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Korrespondenz

RA Dr. Wolfgang Lenneis, Wien

„Streckengeschäft“ mit Auslandsbezug

Herr Univ.-Prof. Dr. *Michael Schwimann* erteilt dem OGH anlässlich der Besprechung der E OGH 11. 7. 1990, I Ob 648, 639/90, JB1 1992, 189 ff, eine kräftige Urteilsschelte. Als Klagsvertreter im gegenständlichen Prozeß ist mir der Sachverhalt naturgemäß im Detail bekannt, ich sehe mich daher veranlaßt, die Entscheidungsbesprechung nicht unwidersprochen zu lassen.

Zufolge § 1 Abs I IPRG ist nach fast einheitlicher Auffassung davon auszugehen, daß eine Rechtswahl nur bei Sachverhalten mit Auslandsberührung zulässig ist; umstritten ist, wie „dicht“ die Auslandsbeziehung sein muß und unter welchen Rechtsordnungen die Beteiligten wählen können, wenn irgendein Auslandsbezug vorhanden ist. Es ist also nach dieser von *Schwimann* bestätigten Ansicht zu überprüfen, ob eine zweifelsohne gegebene Auslandsbeziehung für eine Rechtswahl ausreicht oder nicht.

Schwimann spricht von einem „reinen Inlandsfall“, kennt aber offenkundig den Sachverhalt nicht genau genug. Daher eine kurze Schilderung: Der deutsche Händler A verkaufte dem österr Importeur B unter verlängertem Vorbehaltseigentum (Vorausabtretung) Sojaextraktionsschrot (ein Mahlprodukt der Sojabohne) und B die gleiche Ware dem Endabnehmer C (ebenfals ein Großhändler) in Österreich. Sowohl A und B einerseits, als auch B und C andererseits vereinbarten die Anwendung der deutschen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für ölhaltige Futtermittel, die die Anwendung deutschen Rechtes vorsehen.

Die Verträge zwischen A und B einerseits und B und C andererseits stellen eine wirtschaftliche Einheit dar, der

Vertrag zwischen A und B wurde am 14. 2. 1984, der zwischen B und C sogar etwas vorher, am 8. 2. 1984 abgeschlossen. Damals wurden derartige „Kettenverträge“, wie sie in der Futtermittelbranche genannt werden, immer unter einheitlichem Recht abgeschlossen, da in Österreich nicht die Möglichkeit bestand, Sojabohnen zu Schrot zu vermählen und jeder Endabnehmer wußte, woher die Ware kam.

Die Behauptung Prof. *Schwimanns*, wonach von einem Streckengeschäft nicht die Rede sein könne, „weil nicht einmal eine Direktlieferung vom Lieferanten A an den Endabnehmer C stattfand“, ist aktenwidrig. Die Lieferung erfolgte über Auftrag von B, gerichtet an A, direkt von der Mühle Mainz an C.

Auch die Bedenken des Rezensenten, was das vom OGH angenommene „Streckengeschäft“ betrifft, sind aus meiner Sicht nicht gerechtfertigt. Dieser dem Gesetz fremde, im kaufmännischen Leben jedoch gelegentlich verwendete Ausdruck wird von *Aicher* in *Rummel*, Rz 13 zu § 1061 ABGB, wie folgt definiert:

„Streckengeschäft“ ist ein Dreipersonenverhältnis, bei dem B dem C eine Sache verkauft, die B seinerseits von A erwerben muß. Um den Vertriebsweg abzukürzen, sollen beide Kaufverträge (B-C, A-B) durch eine reale Güterbewegung erfüllt werden, indem A direkt an C liefert soll.“

Genauso wurde aber im streitgegenständlichen Falle vorgegangen, die Lieferung erfolgte „durch eine reale Güterbewegung“ direkt ab Mühle Mainz an C. Bei Berücksichtigung des tatsächlichen Sachverhaltes, der vielleicht aus der knapp formulierten OGH-Entscheidung nicht komplett herauszulesen ist, verbleibt wirklich kein Grund mehr zur Annahme, es läge ein reines Inlands-geschäft vor, das die Rechtswahl ausländischen Rechtes ungültig mache.